

**Antwort zur Anfrage der FDP/Bündnis 90 Die Grünen,
Drucksachen-Nr. 8297/2020-2025:
Zukünftige Zusammenarbeit zwischen städtischer Verwaltung und Vorstand der
Kleingartenanlage „Am Steinbrink“**

Text der Anfrage:

Wie könnte zukünftig eine bessere Abstimmung zwischen der zuständigen Verwaltung und dem Vereinsvorstand beim Betrieb des Kinderspielplatzes in der Anlage des Kleingartenvereins "Am Steinbrink" erreicht werden?

Antwort des Umweltbetriebs (UWB):

Der Umweltbetrieb wurde 2022 mit der gerichtsfesten Spielplatzkontrolle auf allen öffentlich, zugänglichen Kleingartenanlagen in Bielefeld beauftragt. Hintergrund für diese Entscheidung war, dass die Bielefelder Kleingartenanlagen Teil des öffentlichen Grüns sind und der Zutritt auch für Dritte möglich ist.

*Die vom UWB regelmäßig durchgeführte Kontrolle setzt ein strenges und fachlich, versiertes Maß an die Sicherheit der Nutzer*innen bei sämtlichen Spielgeräten auf diesen Anlagen voraus. Alle verantwortlichen Spielplatzprüfenden sind nach dem neuesten Stand der Sachkunde gemäß DIN 79161 geschult und bewerten die Spielgeräte grundsätzlich nach einheitlichen Parametern, die der Gesetzgeber vorschreibt.*

Die vereinbarte Regelkontrolle läuft bislang völlig problemlos und der Austausch zwischen dem UWB und den Kleingärtenanlagenbetreibern funktioniert i.d.R. sehr gut - bei Beanstandungen, Reparaturen etc. erfolgt der Hinweis prompt und regelmäßig, so auch auf der Anlage „Am Steinbrink“. Hier musste eine Doppel-Schaukel kürzlich aus Gründen der Verkehrssicherheit stillgelegt werden, da der vorhandene Fallschutzbereich gem. DIN EN 1176-2 und Aufbauanleitung des Herstellers nicht frei von Hindernissen und dementsprechend nicht ausreichend groß dimensioniert ist. Da es sich bei einer Schaukel um ein dynamisches Spielgerät handelt ist es zwingend erforderlich die vorgegebenen Sicherheitsbereiche einzuhalten und dementsprechend frei von Hindernissen jeglicher Art zu halten. Die vorgefundenen Hindernisse sind nicht zulässig und können im Falle eines Unfalls zu schweren Verletzungen mit daraus entstehenden Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Betreiber des Spielplatzes führen (i.S. BGB § 823 Schadenersatzpflicht) führen.

Das gesamte Mängelprotokoll wurde allen Vorständen am 01.06.2023 übergeben. Darüber hinaus wurde später bei einem gemeinsamen Ortstermin über praxisnahe Lösungsvorschläge in der Anlage „Am Steinbrink“ gesprochen, damit die Schaukel wieder in Betrieb genommen werden kann. Bis zur Behebung dieser Mängel darf der UWB als verantwortliche Fachstelle der Spielplatzkontrolle leider keinerlei Ausnahmen bei der Freigabe des Spielbetriebes machen.

Mit der Bitte um Mitteilung in der nächsten Sitzung der BV Gadderbaum.

In seiner Email vom 25.07.2024 ergänzt der UWB:

[...] Gestern hat ein Termin zur Aufklärung des Sachverhaltes auf der Kleingartenanlage Am Steinbrink mit Vertretern des lokalen Vorstandes sowie mit dem Vorsitzenden des Bezirksverbands der Kleingärtner stattgefunden.

Es konnten alle Unstimmigkeiten ausgeräumt werden, zudem wurde konstruktiv eine Umbau-Lösung vereinbart. Hier ist nun der Verein in der Pflicht.

Wir sind zuversichtlich, dass sich die Dinge so umsetzen lassen, dass der Spielbetrieb im Herbst/Winter wiederaufgenommen werden kann.